

Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Bergheim vom 02.07.2020

Der Rat der Stadt Bergheim hat am 22.06.2020 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII-) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Kreisstadt Bergheim zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates der Kreisstadt Bergheim oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) und der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (4) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a.) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b.) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder ihre/seine Vertretung;
 - c.) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
 - d.) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Brühl bestellt wird;
 - e.) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
 - f.) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Oberkreisdirektorin/vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreises bestellt wird;
 - g.) je ein Vertreter/eine Vertreterin der kath. Kirche und der ev. Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften - bestellt werden;
 - h.) je ein sachkundiger Vertreter/eine sachkundige Vertreterin gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW derjenigen Fraktionen im Rat der Kreisstadt Bergheim, die nicht bereits gem. Abs. 2 vertreten sind;
 - i.) auf Antrag je ein Vertreter/eine Vertreterin der Wohlfahrtsverbände, die nicht gem. Abs. 2 a. stimmberechtigt sind gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW;
 - j.) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Träger der a. Jugendhilfe (AG78) gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW
 - k.) eine Vertreterin / einen Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird
 - l.) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates

Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 5 Buchstabe c) bis l) ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates/Kreistages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 5 Buchstabe c) bis l), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
2. Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
3. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,
4. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
5. Die Entscheidung über
 - a.) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - b.) die öffentliche Anerkennung gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG NRW,
 - c.) den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege gem. §§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. §§ 24, 32, 33, 42, 44 und 48 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
 - d.) eine Förderung für Träger von Kindertageseinrichtungen über die gesetzliche Förderung nach § 36 KiBiz hinaus,
 - e.) die Genehmigung einer Vereinbarung über Kindertageseinrichtungsplätze für Träger nach § 25 Abs. 2 KiBiz,
 - f.) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
6. die Vorberatung des Haushaltes der Stadt Bergheim für den Bereich der Jugendhilfe,
7. die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem / seinem Auftrag die Leitung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlußbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Bergheim für das Jugendamt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 02.07.2020
gez. Volker Mießeler, Bürgermeister